

Geschäftsbedingungen für den Reparaturservice der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (Rheda-Wiedenbrück, Lengerich und Dortmund)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für den Geschäftsbereich des Reparaturservice, also für die Instandhaltungsarbeiten (Inspektionen, Instandsetzungen sowie Wartungsarbeiten) von Baumaschinen - durch die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Fa. Kraemer genannt). Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenveräußerung und die Baumaschinenvermietung, sowie den Ersatzteilservice gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
- 1.2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden erkennt die Fa. Kraemer nicht an, es sei denn, es liegt bei Auftragsannahme eine schriftliche Zustimmung der Fa. Kraemer vor.
- 1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Fa. Kraemer im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

2. Angebote / Kostenvoranschläge

- 2.1. Angebote der Fa. Kraemer sind freibleibend
- 2.2. Soweit eine Einschätzung der Kosten erfolgt ist, ist diese Einschätzung unverbindlich, soweit nicht die Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich zugesichert wurde.
- 2.3. Soweit dem jeweiligen Auftrag eine unverbindliche schriftliche Einschätzung der Kosten zu Grunde gelegt wurde, wird der Kunde unverzüglich benachrichtigt, soweit sich bei der Durchführung der Reparatur herausstellt, dass die Kosteneinschätzung um mehr als 25 % überschritten wird. Soweit die Fa. Kraemer, den Kunde schriftlich von der Überschreitung benachrichtigt, kann der Kunde sein Kündigungsrecht aus § 650 BGB nur innerhalb von 3 Werktagen – maßgeblich ist das Zugangsdatum bei der Fa. Kraemer - wahrnehmen.
- 2.4. Verbindlich garantierte Einschätzungen, zu erwartender Kosten, nimmt die Fa. Kraemer nur auf ausdrücklichem Verlangen des Kunden vor. Ein Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur in schriftlicher Form verbindlich. Hierbei ist Textform ausreichend.
- 2.5. Soweit eine Kosteneinschätzung lediglich mündlich erfolgt ist oder lediglich pauschal ohne Aufschlüsselung der Einzelpositionen, folgt aus dieser Kosteneinschätzung keinerlei Verpflichtung der Fa. Kraemer. Auch die Regelung des § 650 BGB findet hier keine Anwendung.

3. Vertragsumfang / Vertragsdurchführung

- 3.1. Für den Vertragsumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Kraemer maßgeblich. Ohne ausdrückliche Anweisungen führt die Fa. Kraemer die Reparaturen in eigenem Ermessen durch. Die Fa. Kraemer entscheidet, insb. aufgrund von Wirtschaftlichkeits- und Zeitkriterien, ob eine Reparatur durch den Einbau neuer Teile, den Einbau instand gesetzter Teile erfolgt oder ob die vorhandenen defekten Teile repariert werden.

4. Preise / Fälligkeit der Vergütung / Rechnungstellung

- 4.1. Etwaige Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Fa. Kraemer kann von dem Kunden eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten (bzw. Kaufpreises bei Ersatzteilverkauf) verlangen. Der Kunde ist an Stelle der Vorauszahlung berechtigt, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des verlangten Betrages zu stellen. Ein Vorauszahlungsverlangen stellt keinen Kostenschlag i. S. d. § 650 BGB dar.
- 4.3. Der Kunde kommt mit Ablauf einer fünfjährigen Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Auf die Frist wird mit der Rechnung hingewiesen.
- 4.4. Der Kunde darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
- 4.5. Soweit der Kunde bzgl. der in Auftrag gegebenen Reparatur Leistungen Dritter – insb Ersatzleistungen einer Versicherung – in Anspruch nehmen kann, werden diese Forderungen an die Fa. Kraemer in voller Höhe abgetreten. Die Fa. Kraemer ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und direkte Zahlung zu verlangen

5. Reparaturzeiten

- 5.1. Die Angaben für Reparaturzeiten sind – da sie auf Schätzungen beruhen – unverbindlich.
- 5.2. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen – z.B. Streik, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzögerung bei Zulieferanten – verlängern sich auch verbindliche Reparaturzeiten bzw. -termine angemessen.
- 5.3. Eine Mahnung i. S. d. § 286 BGB, sowie eine Fristsetzung i. S. d. § 281 BGB, sowie § 323 BGB haben ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen. Eine Frist nach § 281 BGB und § 323 BGB muss mindestens 3 Wochen betragen. Soweit eine Verzögerung auf eine Lieferverzögerung eines Vorlieferanten beruht, gilt dies nicht als Pflichtverletzung.
- 5.4. Die Haftung für Verzugschäden richtet sich nach Ziff. 9.2. Die Höhe ist jedoch in jedem Fall auf 5% des Nettopreises beschränkt.

6. Abnahme der Leistung

- 6.1. Mit Fertigstellung der beauftragten Arbeiten wird der Kunde benachrichtigt. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung. Mit Benachrichtigung geht die Gefahr auf den Kunden über
- 6.2. Der Kunde hat das Gerät binnen 1 Woche abzuholen.

7. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 7.1. Die Fa. Kraemer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.
- 7.2. Soweit der Kunde Eigentümer der Maschine ist, räumt er der Fa. Kraemer ein Mitigentum an der Maschine entsprechend des Wertes der Reparaturleistung gegenüber dem Zeitwert der Maschine bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung ein.
- 7.3. Das Werkunternehmerpfandrecht steht der Fa. Kraemer auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Arbeiten zu, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus Geschäftsverbindung – auch aus früheren Verträgen - gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.4. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer der Maschine ist, tritt er der Fa. Kraemer sämtliche Ansprüche aus dem ihm zum Besitz der Maschine berechtigenden Vertragsverhältnis ab. Im Rahmen dieser Abtretung wird Fa. Kraemer unwiderruflich ermächtigt aber nicht verpflichtet, für den Kunden zu erfüllen.

8. Gewährleistung / Mängelansprüche

- 8.1. Die Fa. Kraemer leistet für Reparaturen bei der ausschließlichen Verwendung neuer Ersatzteile nach den folgenden Bestimmungen Gewähr, wobei die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr begrenzt wird. Soweit bei Reparaturen auch gebrauchte Ersatzteile verwendet werden, leistet die Fa. Kraemer dafür keine Gewähr.
- 8.2. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Leistung. Mängelfeststellungen sind der Fa. Kraemer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der Kunde ohne Einwilligung der Fa. Kraemer Arbeiten unsachgemäß selbst oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der Fa. Kraemer.
- 8.3. Hinsichtlich der Einzelanfertigung von Teilen (z.B. Hydraulikschläuche) wird darauf hingewiesen, dass diese Einzelanfertigung nach Kundenvorgabe (z.B. Zeichnungen) erfolgt. Die Richtigkeit dieser Vorgaben liegt im Risikobereich des Kunden. Sind die Vorgaben fehlerhaft, führt dies nicht zu einer Mangelhaftigkeit der angefertigten Teile.
- 8.4. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht – auch bei dem Verkauf von Ersatzteilen – der Fa. Kraemer zu. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nur zu, soweit die Nachbesserung, trotz jeweiliger angemessener schriftlicher Fristsetzung nach § 440 S. 2 BGB, fehlgeschlagen ist.
- 8.5. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Lieferung von Ersatzteilen Gewähr geleistet, soweit die Fa. Kraemer als Lieferant i. S. d. § 478 BGB anzusehen ist.
- 8.6. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziff. 9.

9. Sonstige Haftung

- 9.1. Bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Ziff. 8 und 9.2.
- 9.2. Soweit die Fa. Kraemer dem Grunde nach für schuldhaft verursachte Schäden einzustehen hat, werden Schäden – auch mittelbare Schäden – gleich welcher Art und unabhängig vom Rechtsgrund von der Fa. Kraemer nur ersetzt, wenn
 - grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt (bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen) oder
 - Schadenersatz wegen der Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit geltend gemacht wird oder
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft durch die Fa. Kraemer verletzt wurden, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird und es sich außerdem um einen vertragstypischen Schaden handelt oder
 - in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird oder
 - ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusicherung bezweckte, solche Schäden abzudecken, welche nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

- 10.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz der Fa. Kraemer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersandtes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- 10.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
- 10.4. Die Fa. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet, oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungsvererbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung, Markt oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten per Post an die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG, Ferdinand-Braun-Str. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: info@kraemer24.com.